

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 61 (1981)
Heft: 11

Vorwort: Die erste Seite
Autor: Krättli, Anton

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die erste Seite

KEIN MAULKORB

Der Bericht der Beschwerdekommision für Radio und Fernsehen zur Berichterstattung in den beiden Medien über die Jugendunruhen ist ein Papier, das sicher nicht als Beweisstück für öffentlichen und behördlichen Druck auf die Presse dienen kann. Falls dergleichen dennoch versucht wird – und es ist kaum daran zu zweifeln –, wäre das nur ein weiteres Beispiel für Praktiken, die den Journalismus korrumpieren. Die Kommission betont ausdrücklich, dass die Medien selbstverständlich die Pflicht haben, über alle Vorkommnisse frei und offen zu berichten. Von Maulkörben kann nicht die Rede sein. Aber es wäre schön, wenn die klare Sprache der Beschwerdekommision einer längst fälligen Klärung von Begriffen als Ausgangspunkt diene. Solange selbst ein Radiodirektor am Wortlaut des Programmauftrags herumnörgelt und meint, den in Artikel 13, Absatz 1 der Konzession enthaltenen Begriff der Objektivität der zu leistenden Information «schwammig-diffus» nennen zu müssen (Andreas Blum, pikanterweise in seinem Beitrag zur Festschrift für Oskar Reck!), werden die Abteilungsleiter und die Reporter kaum darüber nachzudenken beginnen, was damit sinnvollerweise gemeint sein könnte. Sie sollten es aber tun und hätten schon früher damit beginnen sollen. Die Zahl der Konzessionsverletzungen ist mit den zwei Fällen, die jetzt festgestellt worden sind, seit 1974 auf sieben angestiegen, und im Bericht der Kommission Reck steht ausdrücklich, dass einige der überprüften Sendungen über die Jugendunruhen Mängel aufweisen, die an der Grenze der Konzessionsverletzung liegen – immer aus demselben Grund: sie entbehren der Objektivität. Schon frühere Fälle wiesen dieses Manko auf: etwa der Bericht über Schah-Gelder und die Rolle der Schweizer Banken, der Bericht über Soldatenkomitees oder die Sendung über das Ludwig-Institut in Zürich. An lehrreichen Beispielen fehlt es nachgerade nicht, wenn die SRG daran gehen wird, ihre eigenen Konsequenzen zu ziehen. Nach aussen heisst das, man wolle Programmverantwortung und Programmkontrolle genau und verbindlich regeln. Nach innen kann es eigentlich nur heissen: Auslese und Ausbildung der Mitarbeiter nach Kriterien journalistischer Qualität zu verbessern.

Anton Krättli
